

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 30. September 1948 können bezogen werden:

Brot:

| Alters- klasse | Bewertung Gramm: | Normal- verbraucher | Abschnitte | | |
|-------------------|---------------------|------------------------|----------------|-----------------|----------------------------|
| | | | TSV. Butter | TSV. Fleisch | TSV. Fleisch und Butter |
| 0-3 J. | 1000 | 5 | 205 | 305 | 605 |
| 0-3 J. | 500 | 6 | 206 | 306 | 606 |
| 3-6 J. | je 1000 | 5 u. 6 | 205 / 206 | 305 / 306 | 605 / 606 |
| über 6 J. | je 1000 | 6-8 | 206-208 | 306-308 | 606-608 |

Zulagenempfänger:

| | |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Schwerarbeiter 1. Kategorie | 250 g auf Abschnitt 175 |
| Schwerarbeiter 2. Kategorie | 500 g auf Abschnitt 275 und 250 g auf Abschnitt 276 |
| Schwerarbeiter 3. Kategorie | 1000 g auf Abschnitt 375 und 250 g auf Abschnitt 376 |
| Werdende und stillende Mütter | 500 g auf Abschnitt 909 |

Fleisch:

| Alters- klasse | Bewertung Gramm: | Normal- verbraucher | Abschnitte | | |
|-------------------|---------------------|------------------------|----------------|---------------|------------------------|
| | | | TSV. Butter | TSV. Brot | TSV. Brot u. Butter |
| 0-3 J. | 50 | 14 | 214 | 114 | 514 |
| 3-6 J. | 50 | 17 | 217 | 117 | 517 |
| 6-10 J. | je 60 | 17-18 | 217-218 | 117-118 | 517-518 |
| 10-20 J. | je 100 | 20-21 | 220-221 | 120-121 | 520-521 |
| über 20 J. | je 50 | 18, 20, 21 | 218, 220, 221 | 118, 120, 121 | 518, 520, 521 |

Zulagenempfänger:

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schwerarbeiter 1. Kategorie | 50 g auf Abschnitt 179 |
| Schwerarbeiter 2. Kategorie | je 50 g auf Abschnitt 279-280 und 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282 |
| Schwerarbeiter 3. Kategorie | je 50 g auf Abschnitt 379-380 und 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382 |
| Werdende und stillende Mütter | je 50 g auf Abschnitt 911-912 |

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 10. September 1948.

Kreisernährungsamt.

Fettausgabe für Monat September

Als zweite Teilration für Monat September 1948 erhalten Normalverbraucher, Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung und TSV. in Getreide aller Altersklassen Butter und zwar:

| | |
|------------------------|----------------------------------|
| Von 0-6 Jahren | 125 g auf Abschnitt 41 bzw. 141. |
| über 6 Jahren | 250 g auf Abschn. 41 bzw. 141 |
| Schwerarbeiter 1. Kat. | 40 g auf Abschn. 183 |
| Schwerarbeiter 2. Kat. | 100 g auf Abschn. 283 |
| Schwerarbeiter 3. Kat. | 170 g auf Abschn. 383 |
| Werd. u. still. Mütter | 75 g auf Abschn. 908 |

der September-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Des weiteren erhalten als Sonderration Normalverbraucher, Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung und TSV. in Getreide aller Altersklassen 100 g Margarine auf Abschnitt 43 bzw. 143 der September-Lebensmittelkarte.

Calw, 10. September 1948.

Kreisernährungsamt.

Getreideablieferung

I. Wie bis jetzt festgestellt worden ist, hat das Getreide der neuen Ernte einen sehr erheblichen Feuchtigkeitsgehalt. Um zu vermeiden, daß die ohnehin niedrigen Getreidepreise durch etwaige Abzüge für Feuchtigkeit noch eine weitere Minderung erfahren, liegt es also im eigenen Interesse der Landwirte, nur mahfähiges Getreide mit nicht mehr als 18% Feuchtigkeit abzuliefern und das Getreide vorher durch geeignete Lagerung und regelmäßiges Umschaukeln zu trocknen. Außerdem muß vermieden werden, daß Getreide durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung schlecht wird und zu Mahlzwecken nicht mehr verwendet werden kann. Diese Gefahr ist bei der diesjährigen Ernte sehr groß.

II. Die Brotversorgung des Landes ist erneut ernsthaft gefährdet, wenn die September-Umlagen nicht aufgebracht werden. Die Landwirte werden daher dringend ersucht, ihrer Ablieferungspflicht umgesäumt nachzukommen, sobald sie hinreichend getrocknetes Getreide zur Verfügung haben.

Verschiebung der Kommunalwahlen 1948

Die Termine für die Kommunalwahlen 1948 wurden verschoben. Es sind nun vorgesehen: Für die Gemeinderatswahlen Sonntag, 14. November 1948; für die Bürgermeister- und Kreistagswahlen Sonntag, 5. Dezember 1948.

Landratsamt.

Mit einer Änderung der Getreidepreise ist angesichts der immer noch sinkenden Weltmarktpreise für Getreide nicht zu rechnen.
Kreisernährungsamt.

Getreidemarktordnung für das Wirtschaftsjahr 1948/49

Die für das Getreidewirtschaftsjahr 1947-48 geltenden Marktordnungsbestimmungen wurden bisher nicht geändert und bleiben bis auf weiteres in Kraft. Lediglich die Frühdruschprämie wird in Abweichung gegenüber der letztjährigen Regelung in diesem Jahr nicht gewährt. Ferner wurde mit Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform vom 12. 8. 1948 (amtliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums, Preisaufsichtsstelle, Nr. 12, Seite 59) verschiedene nach den bisherigen Bestimmungen vorgeschriebene Preise gelockert bzw. aus der Preisüberwachung herausgenommen (u. a. Heu, Stroh, Futtermittel, Spezialfutter für Geflügel, Hunde und Kleintiere usw.).

Mit Schreiben vom 7. 8. 1948 hat die Militärregierung dem Landwirtschaftsministerium mitgeteilt, daß folgende Berichtigungen im deutschen Text der Marktordnung vom 5. 9. 1947 (Journal Officiel Nr. 104, Seite 1051 und 1055) vorzunehmen sind:

Kap. II. 2. Absatz: das Wort „Festsetzung“ durch „Auflage“ ersetzen.

Kap. III. a) das Wort „Bedürfnisse“ durch das Wort „Bedarf“ ersetzen.

Kap. V. 1. Absatz: den deutschen Text wie folgt fassen: „Nur Personen, die ständig und ausschließlich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, können als Selbstversorger betrachtet werden.“

Kap. VII. 1. Absatz: die Worte im Singular „des Landesernährungsamtes“ und „des Kreisernährungsamtes“ durch den Plural „der Landesernährungsämter“ und „der Kreisernährungsämter“ ersetzen.

Kap. X. Letzter Absatz: zwischen den Worten „ist“ und „geregelt“ die Worte einfügen „durch Vorschrift“.

Kap. XII. Letzter Absatz: 0,10 Mk statt 0,01 Mk lesen.

Kap. XIII. 1. Absatz: das Wort „Zucht-haus“ durch das Wort „Zwangsarbeit“ ersetzen. — Letzter Absatz: Der Satz, der mit „die Befugnisse“ beginnt, muß wie folgt gefaßt werden: „Die Befugnisse der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und der Getreidewirtschaftsverbände werden auf die Landesernährungsämter übertragen.“

Kap. XIV. Letzter Absatz muß wie folgt gefaßt werden: „Die Vorschrift der Getreidemarktordnung vom 1. 7. 1944, der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und der Getreidewirtschaftsverbände sowie die Getreidemarktordnung für das Getreidewirtschaftsjahr 1946/1947 bleiben in Kraft, soweit sie dieser Anordnung und den Vorschriften des Office de Prix nicht entgegenstehen.“

Kreisernährungsamt.

Hundefuttermittelverteilung

Für den Zeitraum Juli-August-September 1948 werden auf Abschnitt VI der Futtermittelscheine folgende Futtermittel ausgeben:

Futtermittelschein G = 10 kg
Futtermittelschein M = 7,5 kg
Futtermittelschein K1 = 5 kg

Es wird darauf hingewiesen, daß dies die letzte Verteilung auf Futtermittelscheine ist. Ab 1. 10. 1948 kann Hundefutter frei käuflich erworben werden. Es ist lediglich vorgesehen, den Futtermittelbedarf für Blindenführhunde besonders bereitzustellen, damit die Blinden keinerlei Beschaffungsschwierigkeiten haben. Die Besitzer von Blindenführhunden werden gebeten, einen entsprechenden Antrag durch das zuständige Bürgermeisterrat bestätigen zu lassen und bis spätestens 1. 10. 1948 an das Kreisernährungsamt Calw einzureichen.

Kreisernährungsamt.

Gummistiefel

Dem Kreiswirtschaftsamt Calw stehen für Bedarfsträger in den Gemeinden 20 Paar Gummistiefel (Schafthöhe 80 cm) zum Preise von DM. 45.— bei der Firma Alfred Proß, Schuhgeschäft, Calw, zur Verfügung. Interessenten werden gebeten, diesbezüglich beim Kreiswirtschaftsamt — Referat Schuhe und Leder — vorzusprechen.

Kreiswirtschaftsamt.

Aufhebung von Straßensperrungen

Im Einvernehmen mit dem Straßen- und Wasserbauamt werden folgende Straßen unter den nachstehenden Einschränkungen mit sofortiger Wirkung für den Verkehr freigegeben:

1. Landstraße I. O. 345, Unterreichenbach—Pforzheim. Für die wiederhergestellte Nagoldbrücke wird die zulässige Nutzlast auf 16 t und die Fahrgeschwindigkeit auf 20 km/Std. beschränkt.
2. Landstraße II. O. 12, Engelsbrand—Reichstraße 294 (Haltestelle Engelsbrand). Für die wiederhergestellte Enzbrücke (Gröselthalbrücke) wird die zulässige Nutzlast auf 12 t und die Fahrgeschwindigkeit auf 20 km/Std. beschränkt.

Calw, 7. September 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag der Firma Chr. Schwarz in Nagold auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung eines Gebrauchtwarenhandels in räumlicher Verbindung mit dem bisher bestehenden Textilgeschäft und der Tauschzentrale in Nagold, Marktstraße 30, ist durch Beschluß des Landratsamts vom 7. 9. 1948 entsprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 7. September 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag der Putzmachermeisterin Margot Rathfelder, geb. Hald, in Calw auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Damen- und Herrenhüte in einem ca. 17 qm großen Laden im Erdgeschoß der Altbürger Straße Nr. 28 in Calw ist durch Beschluß des Landratsamts vom 7. 9. 1948 entsprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen zulässig, die bin-

Schwarzarbeit im Handwerk

Es besteht Anlaß auf folgendes hinzuweisen:

Der selbständige Betrieb eines Handwerks ist nur den in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Reutlingen eingetragenen Personen gestattet. In die Handwerksrolle wird grundsätzlich nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das betreffende Handwerk bestanden hat.

Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks beginnt, ist nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet, dem Bürgermeisterrat davon Anzeige zu machen. Das Bürgermeisterrat kann eine Anmeldung nur bei gleichzeitigem Vorzeigen der Handwerkskarte entgegennehmen. Unter Aufnahme eines selbständigen Handwerksbetriebs ist jede Tätigkeit zu verstehen, die auf Gewinn gerichtet ist und mit der Absicht entfaltet wird, sie zu wiederholen. Wenn also zum Beispiel eine Friseurin in ihrer Wohnung gegen Entgelt Kunden bedient, verrichtet sie Handwerksarbeit.

Wer ohne Eintragung in die Handwerksrolle Handwerksarbeiten selbständig ausführt oder wer die Anzeige beim Bürgermeisterrat unterläßt, führt sogenannte „Schwarzarbeit“ aus.

Für die Schwarzarbeit gelten folgende Strafbestimmungen:

1. § 19 Absatz 2 der Handwerksordnung vom 5. 11. 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats 1947, Seite 1), wonach mit Geldstrafe bis zu 500.— DM. und mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer entgegen den Vorschriften dieser Rechtsanordnung selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt.

2. § 148 Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung, wonach mit der Übertretungsgeldstrafe bis zu 150.— DM. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzugehen.

3. Neben der Verletzung dieser Strafbestimmungen kommt in der Regel auch ein Verstoß gegen die einschlägigen Steuergesetze in Betracht.

Vor der Verrichtung von Schwarzarbeit wird hiermit ausdrücklich gewarnt.

Calw, 9. September 1948.

Landratsamt.

nen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 7. September 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag der Gretel Bürkle in Neuenbürg auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Lederwaren, Sport- und Geschenkartikel in einem ca. 6 qm großen Laden im Erdgeschoß der Wildbader Straße 17 in Neuenbürg wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 9. September 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 9. September 1948.

Landratsamt.

Verhütet Brandschäden!

Eine statistische Übersicht über den Einsatz der Feuerwehren in den letzten Monaten zeigt, daß die Brandursache der ständig zunehmenden Schadenfeuer meist auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Besonders folgende am häufigsten vorkommenden Mißstände sind zur Verhütung von Schadenfeuern zu vermeiden:

Vergebung von Bauarbeiten

Die Enzbrücke bei Höfen, Kreis Calw, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 340, wird in Massivbauweise neu aufgebaut. Bauunternehmungen, die im Brückenbau Erfahrungen und Erfolge aufweisen können, die notwendigen Fachkräfte, Geräte und Maschinen zur Verfügung und Interesse an der Ausführung von Ramm-, Beton- und Stahlbetonarbeiten haben, werden gebeten, die Leistungsbeschreibung und Planunterlage beim Innenministerium Abt. VI, Straßen- und Wasserbau, in Tübingen, Gartenstraße 3, abzuholen. Die Angebotsöffnung findet daselbst am 5. Oktober, 14.30 Uhr statt.

Innenministerium — Abt. VI
Straßen- und Wasserbau
Tübingen

1. Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer und Licht in Stall, Scheune usw.
 2. Vor Nässe und Beschädigungen nicht geschützte elektrische Anlagen, fehlerhafte Anschlußkabel, Steck- und Abzweigdosen und Lichtschalter.
 3. Heißlaufen von Dresch- und sonstigen Maschinen.
 4. Funkenflug aus Lokomobilen und Zugmaschinen.
 5. Überhitzen und Nichtausschalten von elektrischen Bügeleisen.
 6. Unverwahrte Streichhölzer, insbesondere in Kinderhänden.
 7. Durchbrochene Brandmauern, fehlende und unvorschriftsmäßige Brandmauertüren.
 8. Fehlende Schornsteinverschäbe.
 9. Schadhafte Schornsteine und Schornsteinköpfe, fehlerhafte Feuerstätten.
 10. Lagerung von Heu und Stroh auf Böden von Wohnhäusern und in der Nähe von Schornsteinen.
 11. Offene und undichte Reinigungstüren der Schornsteine.
 12. In Scheunen und Schuppen untergebrachte Kraftfahrzeuge.
 13. Ascheablagerung in der Nähe brennbarer Gegenstände.
 14. Selbstentzündung von Heu (rechtzeitig Heustocksodentrupp anfordern!).
- Die Bevölkerung wird auf vorstehende Punkte besonders aufmerksam gemacht und aufgefordert, Vorbeugungen zur Verhütung von Schadenfeuern jederzeit zu treffen. Gerade in der heutigen Notzeit kommt der Verhütung von Schadenfeuern besondere Bedeutung zu. Ferner ist zu beachten, daß die Versicherungen beim Vorliegen eines fahrlässigen Verhaltens keine Entschädigungen gewähren. Fahrlässige Brandstiftung wird mit Gefängnis bis zu einem Monat, die Stiftung von Waldbränden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Evang. Gottesdienste in Calw

17. Sonntag nach Trin., 19. September 1948
8.00 Uhr: Frühgottesdienst (Weymann),
8.00 Uhr: Christenlehre (Töchter),
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (Geprägs).
Mittwoch, 22. September
7.30 Uhr: Schülergottesdienst,
8.30 Uhr: Betstunde.
Donnerstag, 23. September
20.00 Uhr: Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

- am 17. Sonntag n. Dr., 19. September 1948
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (Seifert),
11.00 Uhr: Hauptgottesdienst Waldrennach (Seifert),
10.30 Uhr: Jugendgottesdienst,
13.30 Uhr: Christenlehre f. d. Töchter.
Mittwoch, 22. September
8.00 Uhr: Frühandacht.
Donnerstag, 23. September
20.00 Uhr: Bibelstunde,
21.00 Uhr: Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.